

durchzustreichen. Die laufenden Nummern der Ergänzungsvordrucke mit der Kurzbezeichnung „T1 bis“ und der Ergänzungsvordrucke mit der Kurzbezeichnung „T2 bis“ sind im Feld 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ des Vordrucks nach dem Vordruckmuster in den Anhängen I und II der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks zu vermerken.

(4) Ist keine der in Absatz 2 vorgesehenen Kurzbezeichnungen in das rechte Unterfeld des Feldes 1 des verwendeten Vordrucks eingetragen worden oder ist bei Sendungen, die gleichzeitig Waren nach § 1 Absatz 2 und § 1 Absatz 3 der Verordnung über das Versandverfahren enthalten, vorstehender Absatz 3 oder § 5 Absatz 7 nicht beachtet worden, so gelten die mit derartigen Papieren beförderten Waren als im externen Versandverfahren befördert.

Für die Erhebung der Ausfuhrabgaben oder die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik der Europäischen Gemeinschaften bzw. der DDR vorgesehenen Maßnahmen bei der Ausfuhr gelten diese Waren jedoch als im internen Versandverfahren befördert.

Gleichzeitige Vorlage der Anmeldung zur Versendung oder zur Ausfuhr und der Anmeldung zum Versandverfahren

§ 4

Unbeachtet möglicherweise anwendbarer Vereinfachungsmaßnahmen ist das Zollpapier für die Versendung oder Wiederversendung von Waren in einen anderen Staat oder das Zollpapier für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft oder jedes andere Dokument gleicher Wirkung der Abgangszollstelle zusammen mit der entsprechenden Anmeldung zum Versandverfahren vorzulegen.

Zu diesem Zweck können die Anmeldung zur Versendung oder Wiederversendung die Anmeldung zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr einerseits und die Anmeldung zum Versandverfahren andererseits auf einem einzigen Vordruck zusammengefaßt werden.

Ladelisten, Verwendung der Ladelisten, Sendungen mit T 1- und T 2-Waren

§ 5

(1) Macht der Hauptverpflichtete von der Möglichkeit Gebrauch, für eine Sendung, die mehrere Warenarten enthält, Ladelisten zu verwenden, so sind die Felder 15 „Versendungs-/Ausfuhrland“, 33 „Warennummer“, 35 „Rohmasse (kg)“, 38 „Eigenmasse (kg)“ und gegebenenfalls 44 „Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen“ des für das Versandverfahren verwendeten Vordrucks durchzustreichen, und das Feld 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ dieses Vordrucks darf nicht für die Angabe der Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke und der Warenbezeichnung verwendet werden. Dieser Vordruck darf nicht durch Ergänzungsvordrucke ergänzt werden.

(2) Als Ladeliste im Sinne des § 1 Absatz 2 gilt jedes Handelspapier, das die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1, 5. Buchstabe a), 6. erster und zweiter Unterabsatz und 9. zweiter und dritter Unterabsatz sowie der §§ 6 bis 9 erfüllt.

(3) Die Ladeliste ist in gleicher Stückzahl wie der für das Versandverfahren verwendete Vordruck vorzulegen, zu dem sie gehört.

(4) Bei der Eintragung der Anmeldung werden die Ladelisten mit derselben Eintragsnummer versehen wie der für das Versandverfahren verwendete Vordruck, auf den sie sich beziehen. Diese Nummer ist entweder durch einen Stempel, der auch den Namen der Abgangszollstelle enthält, oder handschriftlich einzutragen. Im letzteren Fall ist der Dienststempel der Zollstelle beizusetzen.

Außerdem kann die Unterschrift eines Beamten der Abgangszollstelle hinzugefügt werden.

(5) Werden mehrere Ladelisten einem einzelnen für das Versandverfahren verwendeten Vordruck beifügt, so sind sie vom Hauptverpflichteten mit laufenden Nummern zu versehen. Die Zahl der beifügten Listen ist im Feld 4 „Ladelisten“ des genannten Vordrucks zu vermerken.

(6) Eine Anmeldung, die auf einem Vordruck nach dem Muster in den Anhängen I und II zu der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks mit der Kurzbezeichnung „T1“ oder der Kurzbezeichnung „T2“ im rechten Unterfeld des Feldes 1 abgegeben wurde, dem eine oder mehrere Ladelisten beifügt sind, die die Voraussetzungen der §§ 6 bis 9 dieser Bestimmung erfüllen, gilt als Anmeldung zum externen Versandverfahren im Sinne des § 8 der Verordnung über das Versandverfahren oder als Anmeldung zum internen Versandverfahren im Sinne des § 33 der genannten Verordnung.

(7) Bei Sendungen, die gleichzeitig Waren nach § 1 Absatz 2 und § 1 Absatz 3 der Verordnung über das Versandverfahren enthalten, sind getrennte Ladelisten zu verwenden; diese können einem einzelnen Vordruck nach dem Muster in den Anhängen I und II zu der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks beifügt werden.

In diesem Fall ist auf letzterem Vordruck im rechten Unterfeld des Feldes 1 die Kurzbezeichnung „T“ einzutragen; der freie Raum hinter der Kurzbezeichnung „T“ ist durchzustreichen; außerdem sind die Felder 15 „Versendungs-/Ausfuhrland“, 32 „Positions-Nr.“, 33 „Warennummer“, 35 „Rohmasse (kg)“, 38 „Eigenmasse (kg)“ und gegebenenfalls 44 „Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen“ durchzustreichen. Im Feld 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ des verwendeten Vordrucks sind die laufenden Nummern der jeweiligen Ladelisten zu vermerken, die sich auf die beiden Warenarten beziehen.

Form der Ladelisten

§ 6

Die Ladelisten müssen enthalten:

- die Überschrift „Ladeliste“;
- ein 70 X 55 mm großes Feld, das in einem oberen Teil von 70 X 15 mm zur Aufnahme der Kurzbezeichnung „T“ sowie einer der in § 3 Absatz 2 vorgesehenen Angaben und in einem unteren Teil von 70 x 40 mm zur Aufnahme der in § 5 Absatz 4 genannten Angaben aufgeteilt ist.
- Spalten in nachstehender Reihenfolge mit folgenden Überschriften:
 - Laufende Nr.,
 - Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung,
 - Versendungs-/Ausfuhrland,
 - Rohmasse (kg),
 - Raum für zollamtliche Eintragungen.

Die Beteiligten können die Breite der Spalten ihren Bedürfnissen entsprechend anpassen; die Spalte mit der Überschrift „Raum für zollamtliche Eintragungen“ muß jedoch mindestens 30 mm breit sein. Außerdem können die Beteiligten über den freien Raum außerhalb der unter den Buchstaben a) bis c) bezeichneten Felder für ihre eigenen Zwecke frei verfügen.

Ausfüllen

§ 7

(1) Als Ladeliste darf nur die Vorderseite des Vordrucks verwendet werden.

(2) Jeder in der Ladeliste aufgeführte Warenposten muß mit einer fortlaufenden Nummer versehen sein.

(3) Den einzelnen Warenposten sind gegebenenfalls die in den Regelungen der Gemeinschaft bzw. der DDR insbesondere im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaften bzw. der DDR vorgesehenen Vermerke anzufügen sowie die vorgelegten Unterlagen, Bescheinigungen und Genehmigungen anzugeben.

(4) Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Strich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichung für weitere Eintragungen unbrauchbar zu machen.

Vereinfachungen

§ 8

(1) Die zuständigen Zollbehörden eines Mitgliedstaats oder der DDR können als Ladeliste nach § 1 Absatz 2 Listen zulassen, die nicht alle Voraussetzungen von § 2 Absatz 1, Absatz 5 Buch-